

---

# Statuten

## Rehkitzrettung SenSee

---

### I. Allgemeines

#### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Rehkitzrettung SenSee besteht ein nicht gewinnorientierter Verein in Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Sitz des Vereins befindet sich beim Wohnort des/der Präsidenten: in.

#### 2. Zweck

Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung von Massnahmen zur Rettung von Rehkitzen und anderen Wildtieren vor Landwirtschaftsmaschinen.

Die Rehkitzrettung SenSee arbeitet mit den örtlichen Jägervereinen eng zusammen.

Das Haupteinsatzgebiet liegt im Freiburger Sense- und Seebezirk.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

Der Verein ist berechtigt Spendenaktionen in die Wege zu leiten, Weiterbildungskurse abzuhalten oder weitere Geschäfte abzuschliessen und Projekte zu tätigen, welche der Erfüllung des Vereinszwecks dienen.

#### 3. Mittel

Der Verein beschafft sich die zur Zweckerreichung erforderlichen Mittel insbesondere durch Leistungsaufträge, Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge und andere Zuwendungen.

#### 4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft

### 6. **Mitgliederkategorien**

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder

### 7. **Mitglieder und Aufnahme**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand (z.H. des/der Präsidenten: in) zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

Durch eine Mitgliedschaft können keine Vorteile geltend gemacht werden.

### 8. **Beitrag**

Der Einzelmitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung jährlich festgelegt.

Der Beitrag der Kollektivmitglieder ist offen, jedoch nicht geringer als der Einzelmitgliederbeitrag.

Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Mitglieder haben für das Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

### 9. **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt oder
- b) Ausschluss oder
- c) Todesfall.

Ein Vereinsaustritt kann jederzeit erfolgen und ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bereits bezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dazu zählen namentlich eine Verletzung der Statuten, die Ausübung einer Tätigkeit, die den Vereinsinteressen zuwiderläuft oder die Schädigung des Namens und des

Ansehens des Vereins durch das betreffende Mitglied.

Die Vereinsversammlung fällt den Ausschlussentscheid endgültig.

Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

### III. Organisation

#### 10. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle oder Revisoren: innen.

#### 11. Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung (Generalversammlung) findet innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres statt.

Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder auf dem elektronischen Weg durch den Vorstand und enthält die Traktanden, die Anträge sowie den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle.

Ebenso kann die Mitgliederversammlung selbst und die Abstimmung auf elektronischen oder schriftlichen Weg durchgeführt werden.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind schriftlich und spätestens bis 20 Tage vor der entsprechenden Vereinsversammlung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstands, auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung.

#### 12. Aufgaben und Befugnisse

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;

- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Revisorenberichtes;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets;
- e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisoren: innen;
- f) Genehmigung von Reglementen
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Auflösung des Vereins;
- j) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

### **13. Beschlussfassung**

Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der/die Präsident: in, bei dessen Verhinderung der/die Vizepräsident: in oder ein anderer von der Vereinsversammlung gewählter Tagespräsident: in. Der/die Vorsitzende bezeichnet eine/n Protokollführer: in und Mitglieder für die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen.

Die Vereinsversammlung beschliesst nur über Anträge, die durch eine Traktandenliste ordnungsgemäss angekündigt wurden. Über nicht traktandierte Anträge darf nur beraten werden.

Beschlussfähig sind nur Einzel- und Kollektivmitglieder mit je einer Stimme.

Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Beschluss der Vereinsversammlung schriftlich statt.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen und das vom Protokollführer: in unterzeichnet wird. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

## IV. Vorstand

### 14. Zusammensetzung und Dauer

Der Vorstand besteht aus 3 - 6 Mitgliedern, davon mindestens 1 Mitglied mit Jagdausbildung.

Sie werden von der Vereinsversammlung für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten: in. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten: in, Vizepräsidenten: in /Aktuar: in und Kassier: in. Ämterkumulation ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Vorbehalten bleibt ein Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten.

### 15. Aufgaben und Befugnisse

Dem Vorstand obliegen die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Vereinsversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins;
- b) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Erstellen von einem Reglement über die Verteilung der finanziellen Mittel für die Rehkitzrettung;
- e) Buchführung.

Der Vorstand wird auf Antrag des/der Präsidenten: in oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes mindesten einmal pro Jahr einberufen.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, physisch wie auch virtuell anwesend sind. Ein Beschlussprotokoll der Sitzungen ist zu führen.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident: in den Stichentscheid.

Der oder die Hegeverantwortliche der örtlichen Jagdvereine wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Er/sie gewährleisten die Kommunikation zwischen den Vereinen und hat an den Vorstandssitzungen eine konsultative Stimme.

## **16. Revisionsstelle**

Die Vereinsversammlung kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisor: in für die Dauer von drei Amtsjahren wählen. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

## **17. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht**

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und anderen Zuwendungen zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen.

## **18. Statutenänderungen und Auflösung**

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden innerhalb von 10 Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

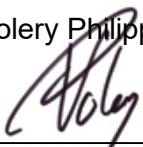
Im Falle der Auflösung bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses, jedoch muss dies zu Gunsten der örtlichen steuerbefreiten Jägervereine mit gleichem oder ähnlichem Zwecken gelangen.

**19. Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 06.07.2023 in der Rebe Liebistorf genehmigt und treten sofort in Kraft.

Rebe, 06.07.2023

Volery Philippe



---

Gründerpräsident

Perrig Andrea



---

Tagesprotokollführerin